

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 29 (2014)
Heft: 6

Artikel: Zur Digitalisierung von Kulturerbe : immer wichtiger, immer schwieriger
Autor: Studer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zur Digitalisierung von Kulturerbe –
immer wichtiger,
immer schwieriger

Von Peter Studer

Die Digitalisierung verändert nicht nur das Kulturschaffen, sondern auch die Kulturpflege. Digitalisierten Kulturgütern eröffnen sich ganz neue Möglichkeiten in den Bereichen ihrer Zugänglichkeit und Vermittlung. Beim audiovisuellen Kulturerbe beispielsweise werden alsbald nicht lediglich die Metadaten der Dokumente, sondern die Dokumente selber einsehbar sein, woraus sich dann neue Fragen im Bereich des Urheberrechts ergeben. Insgesamt ist festzustellen, dass im Bereich des Kulturerbes immer mehr Digitalisierungsprojekte geplant und angepackt werden.

Kulturerbe und Unesco-Welterbekonvention (1972) – von der Schweiz mitgetragen

Nicht die elf bisher anerkannten Welterbestätten in der Schweiz – von der Altstadt Bern bis zum Monte San Giorgio – sollen uns hier beschäftigen. Vielmehr geht es um die Pflicht der 191 Unterzeichnerstaaten der Welterbekonvention, herausragendes *Kulturerbe zu definieren, zu erhalten und zu pflegen*. Dafür sind gesetzliche Grundlagen und Verwaltungspraktiken, einschliesslich finanzieller Ausstattung, zu schaffen. Die Gesetze sind längst da, angefangen, *avant la Convention Unesco*, mit dem *Gesetz über Natur- und Heimatschutz* (NHG 1966). Und neuerdings ergänzt durch das *Kulturförderungsgesetz* (KFG 2009, in Kraft getreten 2012), das erstmals eine kohärente Kulturpolitik des Bundes ermöglicht.

Digitalisierung als neue Kulturkommunikation

Digitalisierung verändert Kunst und Kultur, indem sie die Möglichkeit des unmittelbaren schöpferischen Dialogs gleich schon während der Erstkommunikation einführt (Dirk von Gehlen in: Buchreport Magazin, Oktober 2013). Es findet ein Übergang von der bewundernden Betrachtung des Werks zur schöpferischen und spielerischen Interaktion mit dem Werk statt. Nicht ungefährlich: Das Kulturgespräch wird durch einen Ozean von Bildern, Klängen und Worten überflutet, meist nach Marketing-Imperativ, oft ohne feststellbare künstlerische Intention (Bernhard Serexhe in: KulturHeute, Dezember 2010).

Aber wir wollen hier keine Spekulation über den Einbruch des Internet in das globale Kulturgespräch führen, sondern einige ganz praktische Konsequenzen der Digita-

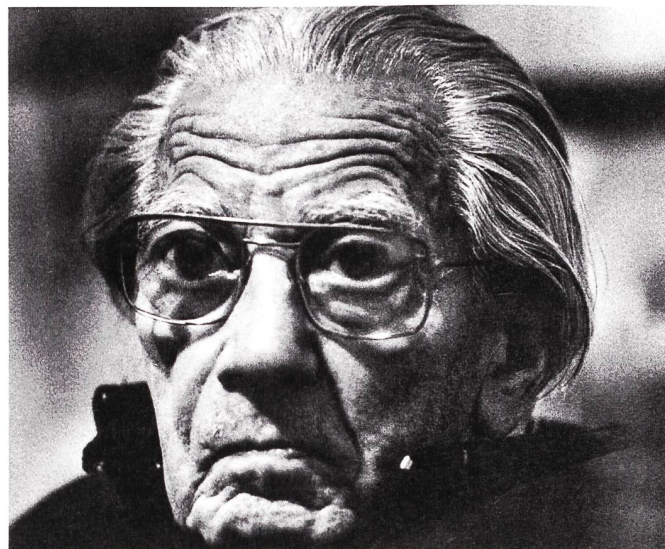
lisierung im institutionalisierten Kulturbetrieb der Schweiz aufzeigen. Der Kulturbetrieb hat sich im Lauf der Jahrhunderte immer stärker spezialisiert und technisiert: Von der Auftragspraxis der Kirchen, Adligen und vermögenden Gruppen (Zünfte, später Stadtgemeinden) zur Bestückung von Kunsthäusern; vom Erwerb zur Sicherung vor Zerfall; von der schriftlichen Dokumentation zur Fotografie und heute zur digitalen Erfassung. «Die neuen Informationstechnologien eröffnen völlig neue Möglichkeiten und Anforderungen im Bereich der Langzeiterhaltung, Zugänglichkeit und Vermittlung ...das führt zu einer Demokratisierung unseres Wissens» im Kulturbereich (Christoph Stuehn in: museums.ch 09/2014). Das Unterfangen gilt als komplex: Audiovisuelle Information (Bild/Ton) ist in ihrem Entstehungskontext zu beschreiben, optimal zu lagern, auf langzeitfähigen IT-Speichern zu sichern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Stuehn a.a.O.).

Drehscheibe Memoriav

Drehscheibe für digitale Erfassung, Erhaltung und Nutzung von audiovisuellem Kulturgut der Schweiz ist die nationale Organisation Memoriav. Der Verein widmet sich dieser Hauptaufgabe seit 1995; er zählt 211 Mitglieder (2014), wobei er als wichtigste Geldgeber die Eidgenossenschaft und die SRG nennt (deren riesige Bestände an Bild/Tonträgern er digitalisieren hilft). Die Kollektivmitglieder, kleine und grosse Kulturinstitutionen (unter ihnen auch NIKE), zahlen Jahresbeiträge, bringen aber vor allem Wissen und Erfahrung ein. Einzelpersonen mit Interesse an der Vereinsmission können an der Generalversammlung aufgenommen werden. Der vom Direktor Christoph Stuehn verantwortete Geschäftsbericht 2013



...alte Sendungen des Schweizer Fernsehens,
hier Roman Brodmann, Moderator «Freitagsmagazin», 1960.



... Filme von Alexander J. Seiler, beispielsweise:
Ludwig Hohl. Ein Film in Fragmenten (1982).

(herunterzuladen bei den Dokumenten von www.memoriav.ch) ist imposant. Er belegt die Jahresleistung der vier von Milizverantwortlichen aus den jeweiligen Branchen geleiteten «Kompetenznetzwerke»: Fotografie, Ton/Radio, Film, Video/TV. Unter den durch Digitalisierung «verewigten» Trouvaillen der vier Kompetenzbereiche wären als beispielhaft zu nennen: die Sicherung des Nachlasses des Farbfotografie-Pioniers Emil Schulthess (1913–1996), die Erhaltung von Tonaufnahmen des Radio-Komponisten und «Glückskette»-Gründers Jack Rollan wie auch die Nacherschliessung des aufmüpfigen SF-Vorabendmagazins Karussell (1977–1988), die Restaurierung von 12 Filmkopien des unbequemen Gestalters Alexander J. Seiler (geb. 1928) mitsamt leidenschaftlichen Echos, oder auch der Transfer des Filmarchivs aus den Kellern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz IKRK. Der Verein Memoriav rühmt sich seiner «220 erfolgreich durchgeführten Projekte und der Rettung von 1 Million audiovisueller Dokumente» (seit 1995, Referat Stuehn).

Die beiden wichtigsten Aktivitäten des Vereins Memoriav, der selber keine Bestände unterhält, sind:

- Projekte der digitalen Sicherung audiovisueller Dokumente. Diese bedürfen oft der Vermittlung durch den Verein Memoriav. Mitglieder – eigentlich auch

Nichtmitglieder – können der Geschäftsstelle Memoriav mittels Formular solche Projekte unterbreiten, die dann einen Entscheidungsprozess durchlaufen. Sie müssen wichtiges audiovisuelles Schweizer Kulturgut betreffen, Langfristerhaltung anvisieren und später öffentlich zugänglich sein. Der Gestaltsteller soll das Projekt in der Regel zu mindestens 50 % mitfinanzieren. In vielen Fällen ist aus Kosten- und Platzgründen nur eine repräsentative Auswahl digitalisierbar (etwa bei grossen Zeitungs- und Fotoarchiven).

- Garantie der Zugänglichkeit. Diese kann gelegentlich juristisch heikel werden. Zunächst sollen die Antragsteller gewährleisten, dass sie die urheber- und eigentumsrechtlichen Befugnisse haben. Später können Dritte wenn immer möglich vor Ort, etwa im Lesesaal des begünstigten Museums, die Digitalaufzeichnungen ansehen. Unter Umständen ist die Besichtigung erst über eine von 40 «Stationen» möglich, zum Beispiel in der Nationalbibliothek Bern oder in der Zentralbibliothek Zürich.

Stichwort urheberrechtliche Befugnisse: Digitalisierte audiovisuelle Dokumente stehen nicht selten unter urheberrechtlichem Schutz. Dann nämlich, wenn das Dokument selber ein Werk ist, das heisst: eine «geistige Schöpfung der [weit verstandenen] Lite-

ratur und Kunst, die individuellen Charakter hat» (Art. 2 Abs. 1 URG). Umstritten ist oft der «individuelle Charakter» – das «Gegenteil von Banalität und routinemässiger Arbeit» (Bundesgerichtsurteil 2004, Band 130 III S. 166, «Bob Marley»). Der Urheber – also zum Beispiel der schöpferisch tätige Fotograf – hat das Recht zu bestimmen, wie sein Werk verwendet wird, also im Internet vervielfältigt, zugänglich und wahrnehmbar gemacht wird. (Art. 10 Abs. 2 URG; «Onlinerecht», Gitty Hug in: Medialex 20014, S. 53). Dasselbe gilt auch eine Zeitstufe weiter hinten für den Urheber – Künstler –, dessen Werk durch einen Fotografen erfasst und verbreitet wird. Die Urheber müssen der Verbreitung also zustimmen. Ausser es gilt eine urheberrechtliche Schranke: Die Verwendung zum Eigengebrauch (Art. 19 URG Abs. 1) im Freundeskreis, im Unterricht, «zu Informationszwecken» in Verwaltungen und Betrieben. Meist ist dann auch eine Vergütung geschuldet (Art. 20 URG). 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlöscht sein Schutzanspruch und der seiner Erben (Art. 29 URG). Steht das Werk im allgemein zugänglichen Grund oder ist von diesem aus einsehbar, darf es frei und entschädigungslos fotografiert sowie die Foto verbreitet werden (Art. 27 URG). Das gilt ebenfalls für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse (Beispiel: an einer Vernissage aufgenommene Bilder).



... ein Bild aus dem Filmarchiv des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz IKRK: Deutsche Kriegsgefangene an Bord des Schiffs Bagdad, Stettin 1921.

Die 2012 aufwändig renovierte grosse Datenbank www.memobase.ch wird künftig nicht nur hinweisende Metadaten, sondern in wachsender Zahl die digitalisierten Dokumente selber einsehbar machen. So verhandelt im Moment die SRG mit den Urheberrechtsgenossenschaften wie Pro Litteris – mit dem Ziel, ihre gesamten Bestände einsehbar oder hörbar auf memobase zu platzieren. Das schliesst natürlich nicht die Gratis-Wiedergabe anderswo ein, wie sie im Moment die Verleger zugunsten ihrer privatkommerziellen Redaktionen und Portale von der SRG verlangen.

Was verspricht die Kulturbotschaft 20016/2019, die jetzt in Vorbereitung ist?

Das Kulturförderungsgesetz des Bundes (2009) führt den Kulturartikel der «nachgeführten» Verfassung (1998) näher aus (Art. 69 BV). Dieser lange erdauerte neue Artikel erklärt die Kantone im Kulturbereich für zuständig; der Bund kann aber «kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse» unterstützen. Das geschieht im Rahmen einer vom Parlament alle vier Jahre verabschiedeten Kulturbotschaft, die unter anderem sämtliche vom Bundesamt für Kultur (BAK) und von Pro Helvetia vorgeesehenen Beiträge auflistet.

Die erste Kulturbotschaft 2012/2015 erwähnte die Digitalisierung von audiovisuellem Kulturgut nur am Rande.

Memoriav klagte denn auch vernehmlich über die Knappheit der gesprochenen Mittel. Umso wichtiger ist es, dass der Entwurf der zweiten Kulturbotschaft 2016/2019 (Vernehmlassung Juli bis Dezember 2014, Gesamtbetrag 895 Mio. Fr.) dem «audiovisuellen Erbe» endlich ein eigenes Unterkapitel widmet. Neben der Cinemathèque Suisse, der Fonoteca Nazionale und der Stiftung für Photographie wird Memoriav jetzt als vierte Erhaltungsorganisation genannt und etwas besser gestellt – auch wenn es immer noch bei weitem nicht genügt. («Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt mit 3,1 Millionen über 80% des Jahresbudgets von 3,5 Millionen Fr.», gedenkt das Bundesamt für Kultur BAK dem Bundesrat und Parlament zu beantragen).

Natürlich müssen die Kantone und Gemeinden nachziehen. Viele haben es schon getan. So der Zürcher Kantonsrat, der für das «Digitalisierungs-Vorhaben «Kulturelles Erbe von Stadt und Kanton Zürich nachhaltig sichern» 970 000 Franken zulasten des Lotteriefonds» sprach (2012). Investitionen, die es wert sind.

Peter Studer war Chefredaktor des Tages-Anzeigers (bis 1987) und des Schweizer Fernsehens (bis 1999). Heute schreibt der Jurist über Kultur- und Medienrecht.

Résumé

La numérisation métamorphose la protection du patrimoine culturel. Une fois numérisés, les biens culturels bénéficient en effet de perspectives radicalement nouvelles en matière d'accessibilité et de médiation culturelle. Les nouvelles technologies de l'information conduiront ainsi à une démocratisation du savoir dans le domaine culturel.

L'organisation Memoriav est au niveau national la plaque tournante de la numérisation, de la conservation et de la diffusion du patrimoine audiovisuel de la Suisse. L'association se consacre à cette mission depuis 1995 et compte actuellement (2014) 211 membres. Ses principales activités consistent à sauvegarder des documents audiovisuels en les numérisant, puis à garantir l'accès aux copies ainsi obtenues. A l'avenir, sa grande banque de données www.memobase.ch ne fonctionnera plus seulement comme catalogue des fonds audiovisuels, mais elle permettra également d'accéder directement à un nombre croissant de documents numérisés. Ce développement peut néanmoins amener certains problèmes juridiques: souvent, les documents audiovisuels sont soumis au droit d'auteur. L'auteur, par exemple un photographe d'art, a le droit de décider quelle utilisation sera faite de son œuvre, donc également si elle sera reproduite sur Internet et comment elle y sera accessible.

Alors que le message du Conseil fédéral concernant l'encouragement de la culture pour la période 2012 à 2015 ne mentionnait que marginalement la numérisation du patrimoine audiovisuel, le nouveau message, portant sur la période 2016 à 2019, réserve toute une section de chapitre à ce patrimoine. Cette section mentionne quatre institutions qui se consacrent à la conservation du patrimoine audiovisuel de la Suisse: la Cinemathèque suisse, la Phonothèque nationale suisse, la Fondation suisse pour la photographie et Memoriav. Le nouveau message prévoit aussi de renforcer quelque peu le soutien financier apporté à Memoriav – un soutien qui reste cependant encore largement insuffisant.